Synopse – 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen

| Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die<br>Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen  | Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die<br>Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen   |
|---|--|
| Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBI. LSA S. 630) sowie i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen beschlossen. | Gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBI. LSA S. 100) sowie i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und für die Ortschaftsräte der Stadt Sangerhausen beschlossen. |
| § 14 Abstimmungen  (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" und erfolgter Abarbeitung dieser, lässt der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister über den Beratungsgegenstand abstimmen. Während der Abstimmung können   | § 14 Abstimmungen  (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf "Schluss der Rednerliste" und erfolgter Abarbeitung dieser, lässt der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister über den Beratungsgegenstand abstimmen. Während der Abstimmung können  |
| keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.   | keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.  |
| (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.  | (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.   |
| (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:  a) Anträge zur Geschäftsordnung,  | (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:  a) Anträge zur Geschäftsordnung,   |

- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat oder Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich mittels Abstimmungskarten offen abgestimmt. Die grüne Karte bezeichnet "Ja", die rote Karte "Nein". Mittels der gelben Karte wird Enthaltung signalisiert. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird namentlich einem Mitarbeiter der Verwaltung die Erfassung des Abstimmungsverhaltens übertragen. Auf Antrag einer Fraktion oder Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat oder Ortschaftsrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende bzw. der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, werden Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung durch Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems gefasst. Ersatzweise, wenn die elektronische Abstimmungsanlage nicht einsetzbar ist, kann eine Abstimmung durch Heben der Stimmkarten, in Zweifelsfällen durch Aufstehen erfolgen. Dem Vorsitzenden bleibt es vorbehalten vor jeder Beschlussfassung die Abstimmungsvariante mittels Stimmkarten festzulegen. Zur Stimmabgabe ohne elektronisches Abstimmungssystem werden die Ampelfarben verwendet. Die grüne Karte bezeichnet "Ja", die rote Karte "Nein". Mittels der gelben Karte wird Enthaltung signalisiert. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird namentlich einem Mitarbeiter der Verwaltung die Erfassung des Abstimmungsverhaltens übertragen. Auf Antrag einer Fraktion oder Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates oder Ortschaftsrates kann verlangen, dass in der

Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Die elektronischen Abstimmungsergebnisse nach erfolgten werden der Protokollbestätigung gelöscht. (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeisters (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeisters oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bzw. den ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bzw. den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. angenommen oder abgelehnt ist. (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fest, ob der der Mehrheit der auf "ja" oder "nein" lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat bzw. von einem Ortschaftsrat in (8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat bzw. von einem Ortschaftsrat in Ortschaftsrats-sitzungen angezweifelt, so ist die Abstimmung zu Ortschaftsrats-sitzungen angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten. Stimmenthaltungen festzuhalten. (9) Ortsbürgermeister können an Verhandlungen des Stadtrates und (9) Ortsbürgermeister können an Verhandlungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. seinen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen. § 29 Inkrafttreten § 29 Inkrafttreten Die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14.05.2020 tritt am Tag nach der Die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 14.05.2020 tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Beschlussfassung in Kraft.